

Federführung:  
10-Organisation, Wahlen, Tul  
Produkt:  
10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Datum:  
27.10.2017

Beratungsfolge:  
Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:  
09.11.2017

Entscheidung

## Wahl der Vertreter der Stadt Coesfeld in die Gesellschafterversammlung der noch zu gründenden Führungs- und Servicegesellschaft

### Beschlussvorschlag:

Als Vertreter der Stadt Coesfeld werden Herr / Frau

---

---

---

in die Gesellschafterversammlung der zugründenden Führungs- und Servicegesellschaft gewählt.

Der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete sind kraft Gesetzes Mitglieder der Gesellschafterversammlung (§ 113 Abs. 1 und 2 GO NRW).

### Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Coesfeld hat in seiner Sitzung am 28. September einer Beteiligung von 50 % (25.000 €) an der zu gründenden Führungs- und Servicegesellschaft zugestimmt (Sitzungsvorlage 227/2017).

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesellschaftervertrages der Führungs- und Servicegesellschaft entsendet die Stadt Coesfeld vier Mitglieder, darunter der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt, in die Gesellschafterversammlung. Die weiteren Mitglieder müssen dem Rat angehören oder Bedienstete der Stadt sein (§ 8 Abs. 1 Satz 2 des Gesellschaftervertrages).

Bei unmittelbaren Beteiligungen vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die in § 113 Abs. 1 GO NRW genannten Gremien (u.a. Gesellschafterversammlungen). Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen (§ 113 Abs. 2 Satz 1 und 2 GO NRW).

Nach § 50 Abs. 4 GO NRW ist das Besetzungsverfahren nach Abs. 3 in den Fällen des § 50 Abs. 4 GO NRW entsprechend anzuwenden, wenn zwei oder mehr Personen im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 113 GO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen sind. Es ist also entweder ein einstimmiger Beschluss über einen einheitlichen Wahlvorschlag oder die Verhältniswahl erforderlich.

Nach entsprechenden Vorgesprächen mit der Stadt Borken wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, auch den Coesfelder Kämmerer Klaus Volmer in die Gesellschafterversammlung zu wählen. Einen dementsprechenden Beschluss hat der Rat der Stadt Borken in seiner Sitzung am 11. Oktober bereits gefasst.

Soweit kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande kommt, sind drei Vertreter der Stadt Coesfeld als Mitglieder der Gesellschafterversammlung in einem Wahlgang zu wählen. Dies ergibt sich aus dem Verweis in § 50 Abs. 4 Satz 1 GO NRW auf das Verfahren nach Abs. 3 und damit auch auf § 50 Abs. 3 Satz 2 GO NRW.

Der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Coesfeld gehören der Gesellschafterversammlung kraft Gesetzes an.

Durch das Änderungsgesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW. S.380) ist bestimmt, dass „der Rat“ die Entscheidung trifft. Damit hat der Bürgermeister als Mitglied des Rates bei der Wahl der zu bestellenden Vertreter Stimmrecht (Praxis der Kommunalverwaltung, Held/Becker zu § 50 GO NRW, Nr. 7.1).